

Inhaltsverzeichnis:

- I Allgemeines dienstliches Verhalten
- II Regelwerk für das Ausstellen von Verwarnungen
- III Abschleppmaßnahmen
- IV Anlagen

I. Allgemeines dienstliches Verhalten

Diese Arbeitsanweisung fasst die für die Verkehrsüberwachung speziell geltenden Regeln bei der Ausstellung von Verwarnungen und für das Abschleppen von Fahrzeugen zusammen. Die Bestimmungen stadtvverwaltungswweit geltender Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

1. Dienstliches Verhalten / Erscheinungsbild

Die Verkehrsüberwachungskräfte (VÜK) sind auf Grund ihrer Tätigkeit für das Image der Stadt Münster von besonderer Bedeutung. Es ist daher auf Höflichkeit und Hilfsbereitschaft bei der Dienstaübung besonders zu achten. Ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild muss als Selbstverständlichkeit gelten. Bei Gesprächen mit Betroffenen erfolgt eine persönliche Vorstellung. Auf Verlangen ist der Dienstaussweis vorzuzeigen.

2. Den Weisungen der Einsatzleitstelle ist Folge zu leisten. Bei fachlich erforderlichen Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Anweisungen ist vorher die Zustimmung der Einsatzleitstelle oder der 1. VÜK einzuholen. Außerhalb der Dienstzeiten der Einsatzleitung ist eine Entscheidung der 1.VÜK einzuholen. Unaufgefordert ist der Einsatzleitstelle zum nächsten Werktag zu berichten.

3. Die Streifengänge sind sinnvoll und effektiv einzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Doppelstreife. Die weiblichen VÜK verrichten bei Dunkelheit jedoch den Dienst grundsätzlich in Doppelstreife. Steht keine Partnerin zur Verfügung, wird die Doppelstreife mit einem männlichen Mitarbeiter gebildet. Tagsüber verrichten sie den Dienst in Einzelstreife. Die „mobile“ Spätschicht mit PKW verrichtet ihren Dienst grundsätzlich ebenfalls in Doppelstreife. Über Abweichungen entscheiden die Einsatzleitstelle und/oder die 1.VÜK.

4. Verkehrslagen auf Grund von besonderen Witterungsverhältnissen

a. Durch ungünstige Witterungsverhältnisse wie Schnee, Eis oder Starkregen kann es zu besonders schwierigen Verkehrssituationen kommen. In solchen Situationen hat - wie bisher- das Leisten von Hilfestellung Vorrang vor „Überwachung“. Das Vorgehen ist in diesen Fällen mit der Einsatzleitstelle abzusprechen.

b. Wenn in solchen Situationen die Verrichtung der Verkehrsüberwachung mit Fahrrädern und E-Bikes nicht ausgeübt werden kann, gibt es ab dem 16.01.2017 folgende Bedingungen zur kostenlosen Mitnahme in Linienbussen der Stadtwerke:

1. Klare Erkennbarkeit: vollständige Dienstkleidung wird getragen.
2. Legitimierung: Der Einstieg erfolgt vorn beim Busfahrer und der Dienstausweis wird selbstständig vorgezeigt.

5. Das im Dezember 2017 erstellte **Mobilitätskonzept** (siehe Anlage 6) gilt als Bestandteil dieser Arbeitsanweisung.

6. Jeder Mitarbeiter hat ein Diensthandy ausgehändigt bekommen. Auf die entsprechende Dienstanweisung zum Umgang mit mobilen Endgeräten wird verwiesen. Das Diensthandy ist zu Dienstbeginn einsatzbereit mitzuführen. Es ist insbesondere auf eine ausreichende Akkuleistung für den Arbeitsalltag zu achten. Jeder Mitarbeiter hat täglich den Eingang von E-Mails zu prüfen.

II. Regelwerk für die Ausstellung von Verwarnungen

1. Aufgabenstellung

Die VÜK überwachen den ruhenden Verkehr auf die Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Sie kontrollieren ebenfalls die Einhaltung der Fristen der Hauptuntersuchung (§§ 47 a, 29 StVZO).

Sie überwachen die Einhaltung des Parkverbotes auf Grünflächen (§ 10 Straßen-Anlagen- und Aaseeordnung der Stadt Münster).

Die Verkehrsüberwachung dient dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer/innen und der Wahrung von Verkehrssicherheit und -leichtigkeit.

Die Ermächtigung, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten für die Stadt Münster Verwarnungen zu erteilen (§ 56 Abs. 1 OWiG), ist den VÜK durch die Aushändigung eines Dienstausweises erteilt (§ 57 Abs. 1 OWiG).

Zum Aufgabenbereich der Verkehrsüberwachungskräfte gehört es auch, auf Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum zu achten und diese an die Einsatzleitstelle zu melden oder bei Gefahr im Verzug unverzüglich im Rahmen des Möglichen zu sichern.

Sie prüfen auf Anordnung der Einsatzleitstelle im Einzelfalle das ordnungsgemäße Aufstellen von temporären Haltverbotszeichen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwider handelt (§ 24 Abs. 1 StVG). Hierzu zählt insbesondere auch die Straßenverkehrsordnung.

2.2 Verwarnungen (§ 56 OWiG)

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die/der Betroffene zu verwarnen, indem ihm/ihr sein/ihr Fehlverhalten vorgehalten und ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach den Regelsätzen der Bußgeldkatalogverordnung (kurz: Bußgeldkatalog). Im Einzelfall (z. B. vorsätzliches Verhalten, mehrfache gleichartige Verstöße) ist ein angemessen erhöhtes Verwarnungsgeld festzusetzen.

Ist in **Ausnahmefällen** das Erteilen einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht geboten, so kommt eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht. Die Entscheidung trifft **nur** die Einsatzleitstelle.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist.

Bei der Festsetzung des Verwarnungsgeldes sind möglichst alle festgestellten Tatbestände in der Verwarnung aufzuführen. Davon ist abzusehen, wenn ein Tatbestand, der für sich allein nicht verwarnt würde, zu einem höheren Verwarnungsgeld führt (z.B. „Parken ohne Parkschein“ und „entgegen der Fahrtrichtung“).

Liegt nur der Schwerbehindertenausweis des Sozialamtes (vormals ausgestellt vom Versorgungsamt) mit dem Merkzeichen „aG“, „B“ oder „H“ aus, ist keine Verwarnung auszustellen. In diesen Fällen ist ein Hinweiszettel mit Eintrag „Datum und Kfz - Kennzeichen“ auszustellen. **Anlage 1**

Eine Duldung des Gehwegparkens und das Verwarnen des Gehwegparkens in Bereichen, in denen bisher keine Verwarnung erfolgte, ist nur nach Freigabe durch die Abteilungsleitung gestattet.

Die Hinweiszettel sind mit „Datum“, Kfz- Kennzeichen“ und „Straße“ auszustellen. Über die Anweisung ist die Bußgeldstelle rechtzeitig zu informieren. **Anlage 2**

Bei „Mehrfachtäter“- Anzeige ist am Fahrzeug ein Hinweiszettel zu hinterlassen. Automatisch werden auf dem Hinweiszettel „Datum“, Kfz- Kennzeichen und „Straße“ eingespielt. **Anlage 3**

Liegt ein Bewohnerparkausweis im Fahrzeug aus, der nicht länger als 14 Tage abgelaufen ist, ist ein Hinweiszettel mit Angabe „Datum“ und „Kfz- Kennzeichen“. auszustellen. **Anlage 4**

2.3 Verkehrsbehinderung

Bei behinderndem Parken oder Halten sieht der Bußgeldkatalog ein erhöhtes Verwarnungsgeld vor. Eine Verkehrsbehinderung ist in jedem Fall durch ein Foto nachzuweisen.

2.4 Toleranz bei zeitlich befristeten Verkehrsbeschränkungen

Bei zeitlich befristeten Verboten ist am Beginn und Ende der Verbotszeit eine Toleranz einzuräumen. Diese soll in der Regel 5 Minuten betragen; für Parkscheinautomaten ist wegen der bereits programmierten Toleranzzeit eine längere Toleranzzeit nicht mehr notwendig.

2.5 Überwachungszeiten Ladezonen / VZ 286

In ausgewiesenen Ladezonen und im VZ 286 beträgt die regelmäßige Überwachungszeit 10 Minuten. Im VZ 290 beträgt sie in den Abendstunden (ab 18.00 Uhr) nicht mehr als 10 Minuten.

3. Verfahren

3.1 Nicht zu verwarnende Personen

Diplomaten sind nicht zu verwarnen. In der Regel unterscheiden sich Kennzeichen für Diplomatenfahrzeuge von gewöhnlichen Nummernschildern durch eine auffälligere Gestaltung, eine international einheitliche Gestaltung existiert aber nicht. Meist taucht für Diplomaten der Buchstabe D oder CD für Berufskonsuln und konsularisches Personal ausländischer Staaten entweder im Kennzeichen oder als Aufkleber auf. Berufskonsuln und konsularisches Personal genießen Vorrechte und Befreiungen im Gegensatz zu Diplomaten jedoch nur, wenn der Gebrauch von Fahrzeugen im engen sachlichen Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht. Kann dies nicht mit Sicherheit ermittelt werden, so ist von einer Verwarnung abzusehen und die Einsatzleitstelle zu informieren.

Die gilt nicht für Abgeordnete des Bundestages, der Landtage, Angehörige der Stationierungskräfte, sowie Ausländer/innen.

3.2 Sonderrechte gemäß § 35 StVO

Sonderrechte gem. § 35 StVO können von unterschiedlichen Berechtigten in Anspruch genommen werden:

- Abs. 1, 2, 5 a** Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, der Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst. Entsprechung für ausländische Beamte zur Observation und Nacheile im Inland. Fahrzeuge des Rettungsdienstes.
- Abs. 6, 7** Fahrzeuge die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum (auch Winterdienst) oder der Müllabfuhr dienen. Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn.
- Abs. 7 a** „Postfahrzeuge“ - Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz erbringen (auch Subunternehmer).

Zu Abs. 1, 2, 5 a

Die Genannten sind von den Vorschriften der StVO ausgenommen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben **dringend geboten** ist. Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes gilt dies, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Zu Abs. 6, 7

Die Fahrzeuge dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen (auch Geh- und Radwege) in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit Ihr Einsatz dies erfordert.

Voraussetzung:

Fahrzeuge sind mit Rot-Weiß **schraffierter Warneinrichtung** (DIN 30710) gekennzeichnet (mindestens 8 Normflächen – 4 vorn, 4 hinten – 141x141 mm groß). Das eingesetzte Personal muss **Warnkleidung** tragen. Ohne Warnkleidung dürfen Sonderrechte nicht in Anspruch genommen werden.

Abs. 7 a

Zur Gewährleistung eines Mindestangebots an Postdienstleistungen dürfen Fahrzeuge, die Briefsendungen befördern, deren **Gewicht 2000 Gramm nicht überschreiten** Folgendes:

- Befahrung von Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) auch außerhalb der angeordneten Zeiten, soweit es zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist.
- Sie dürfen in einem Abstand von 10 m vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist.
- Ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder ein zusätzlicher Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer ist jederzeit gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Erläuterung des Begriffes „Universaldienstleistungen“

Es geht um Fahrzeuge von Unternehmen (auch Subunternehmen), die Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz durchführen. Der Begriff „Universaldienstleistungen“ beinhaltet:

Als Universaldienstleistung wird ein Mindestangebot an Postdienstleistungen angesehen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Es ist dies die Beförderung von Briefsendungen, sofern deren **Gewicht 2.000 Gramm und deren Maße**, die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegt sind, **nicht überschreiten**. Da die Verkehrsüberwachung diese Voraussetzungen vor Ort nicht klären kann, wird bei Verdacht auf Missbrauch verwarnet. Bei Einwendungen erfolgt die Klärung durch den Innendienst der Bußgeldstelle.

Allgemeines:

- Fahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, sind von der Kennzeichnungspflicht mit Umweltplaketten ausgenommen.
- Sonderrechte dürfen entsprechend § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

3.3 Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO

Die Behörde ist befugt, Ausnahmeregelungen zu treffen, die entweder an Halter und / oder Kraftfahrzeug gebunden sind. Sind die Bedingungen erfüllt, werden in folgenden Fällen keine Verwarnungen ausgestellt:

1. bei Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen unter Vorlage eines Ausweises für Schwerbehinderte mit dem/den Merkmal/en „Außergewöhnlich gehbehindert“ (a. G.), „Blind“ (B) oder „Hilflos“ (H); Die Genehmigung muss im Fahrzeug deutlich sichtbar ausliegen.
2. bei Ausnahmegenehmigungen zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit. Die Ausnahmegenehmigung muss im Original mitgeführt werden. Wird von der Genehmigung Gebrauch gemacht, ist ein Parkschild deutlich sichtbar auszulegen.

3. für Gewerbebetriebe und soziale Dienste

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 16.01.2008 zu der Ausnahmeregelung für Gewerbebetriebe und soziale Dienste eine Konkretisierung zur Voraussetzung einer festen Firmenaufschrift gegeben. Danach müssen Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, mit einer festen Firmenaufschrift in der Mindestgröße DIN A 4 versehen sein. Im Ausnahmefall – etwa wenn Privatfahrzeuge für berufliche Zwecke verwendet werden – kann auch eine temporäre Beschriftung mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

Für die Überwachungspraxis bedeutet dies, dass eine vorübergehende Beschriftung im oder am Auto gut sichtbar vorhanden sein muss. Diese Beschriftung muss mindestens die Größe DIN A 4 besitzen.

3.4 Umweltzone

1. Allgemeines zur Umweltzone

Im Folgenden sind Hinweise zu den **wichtigsten Regeln und Ausnahmen** zusammengefasst:

Es gilt, dass nur mit einer grünen Umweltplakette in den Bereich der Umweltzone eingefahren und dort geparkt werden darf. Die Regelungen zur Umweltzone gelten bereits seit Jahren und sind auch allgemein bekannt. Auch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist durch die Rechtsprechung gefestigt.

Ab dem 01.01.2015 ist die Zufahrt nur noch mit grüner Plakette erlaubt.

Elektrofahrzeuge werden mit einer blauen Plakette ausgestattet. Ohne blaue Plakette dürften sie formalrechtlich nicht in die Umweltzone einfahren. Da es noch keine einheitliche Regelung gibt, werden keine Verwarnungen ausgesprochen. Sollte ein

Fahrzeug nicht eindeutig als Elektrofahrzeug erkennbar sein, wird es entsprechend dieser Anweisung verwarnet.

Über eventuell erfolgende Änderungen wird eine Mitteilung für die VÜK zeitgerecht informieren.

1.1 räumliche Ausdehnung und Grenzen

Die **Anlage 16** zeigt die Ausdehnung und Grenzen der Umweltzone. Zur Präzisierung der Kontrollgrenzen zur Umweltzone wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Kontrolle zur Umweltzone findet auf den Parkplätzen Kalkmarkt, Münzstraße, Wasserstraße und Schlossplatz nicht statt. Die genannten Parkplätze liegen außerhalb der Umweltzone, können aber nur erreicht werden, wenn die Kraftfahrzeuge durch die Umweltzone fahren. Daher kann eine Ahndung nur im Rahmen der Kontrollen des fließenden Verkehrs durch die Polizei erfolgen.

Dagegen sind auf dem Domplatz, auch auf den Teilflächen, auf dem Parkverstoße nach den bisherigen Vereinbarungen nicht geahndet werden, Kontrollen zur Umweltzone durchzuführen. Anzeigen sind zu fertigen, sofern nicht Ausnahmetatbestände greifen.

1.2 Inhaltliche Ausnahmen

Ausgenommen nach Anhang 3 des § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV sind:

- Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, mobile Maschinen und Geräte (z.B. Bagger, Radlader),
- zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können. (In der Praxis bedeutet dies: Es muss sich um Kraftfahrzeuge handeln, die dem Bau oder der Unterhaltung von Straßen dienen **und** mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen gekennzeichnet sind),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „B“ nachweisen (Schwerbehindertenausweis, blaue Parkkarte) Befreiungstatbestand auch für Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen die eine Genehmigung (orangefarbene AG-Light-Parkerleichterung) ausliegen haben,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (Ein Oldtimer ist an dem „H“ am Ende des üblichen schwarzen Kennzeichens oder einer mit „07“ beginnenden roten Nummer zu erkennen) sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen,

- Kraftfahrzeuge für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (§§ 16 III und 16 IV FZV – Rotes Kennzeichen mit Erkennungsnummer „03“, „04“ oder „06“ beginnend).
- PKW, Nutzfahrzeuge, Reisebusse und ausländische Fahrzeuge, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1.1.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger zugelassen wurden. Nachweis zur Betätigung der Nicht-Nachrüstbarkeit (siehe Anlage 16 A) ist im Fahrzeug sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen gegen Gebühr erteilt werden: u. a. bei geltend gemachten Bedarf Tagesgenehmigungen (für 1 -3 Tage).

Die Ausweise und Genehmigungen müssen im Kfz sichtbar ausliegen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde); bei Tagesgenehmigungen auch das Amt für Bürger und Ratsservice (Bürgerbüros).

Die Kosten für die Umweltplakette betragen bei einer Beschaffung bei der Stadt (Kfz-Zulassungsbehörde, Amt für Bürger- und Ratsservice/Bezirksverwaltungen) 5,00 €: Ansonsten belaufen sich die Kosten bei Stellen wie TÜV, Dekra oder ausgesuchten Werkstätten auf 5,00 bis 10,00 € (Stand: 01.07.2014).

2. Standardfälle

Zum Befahren der Umweltzone Münster muss eine gemäß 35. BImSchV vorgeschriebene grüne Umweltplakette deutlich erkennbar in Fahrtrichtung rechts an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht sein. Die Plakette muss mitgeführt **und** angebracht sein (**Sichtbarkeitsprinzip**).

Wurde eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde Münster erteilt, so muss die Genehmigung deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden werden gegenseitig anerkannt, wenn in der erteilten Ausnahmegenehmigung ausdrücklich auf die Nr. 1.3 oder die Nr. 2 des Luftreinhalteplans verwiesen wird. **Der Hinweis zu der Nr. 1.3 oder Nr. 2 Luftreinhalteplan muss in der ausgelegten Ausnahmegenehmigung eingetragen sein.**

(siehe Anlage 16 A)

Die „**Teilnahme am Verkehr**“ umfasst sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr.

Gemäß dem Tatbestandes Nr. 153 der Bußgeldkatalogverordnung ist für den Verstoß gegen das Verkehrsverbot ein Bußgeld mit einem Regelsatz in Höhe von **80 Euro** vorgeschrieben. Ein Eintrag in das Fahreignisregister („Punkte“) erfolgt **nicht**.

Werden die **Kriterien nicht erfüllt** und auch die unter 1.2 aufgeführten Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung nicht gegeben sind, ist in den festgestellten Fällen bei der Kontrolle vor Ort ist wie folgt zu verfahren:

Es liegt gar keine Plakette aus.	Anzeige Hinweistext 4b am Fahrzeug hinterlassen
Das Kennzeichen des Fahrzeugs und das Kennzeichen der Umweltplakette stimmen nicht überein.	Keine Anzeige Hinweiszettel 4c am Fahrzeug hinterlassen
Die Plakette klebt nicht an der Windschutzscheibe, sondern an einer anderen Scheibe; war nicht eingeklebt, sondern lag auf dem Armaturenbrett oder an einer sonstigen sichtbaren Stelle des Kfz.	Keine Anzeige Hinweistext 4a am Fahrzeug hinterlassen
Bei mehrfach wiederkehrenden Verstößen	Anzeige Hinweiszettel 4b am Fahrzeug hinterlassen

3. Besondere Umstände

Aufgrund besonderer Tatumstände können Sachverhalte entstehen, die nicht durch Standardfälle abgedeckt sind. Hier ist eine Entscheidung der 1. SB/VÜK einzuholen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

4. Hinweistexte (auch Anlage 7)

Hinweistext 4a

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Von der Erstattung einer Anzeige wird in diesem Einzelfall ausnahmsweise abgesehen.

Wer vorschriftswidrig ohne ordnungsgemäß angebrachte Plakette den Verkehrsbereich der Umweltzone nutzt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro Geldbuße rechnen.

In Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt
Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:“

Hinweistext 4b

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Wir haben Anzeige erstattet. Sie werden in den nächsten Tagen von der Stadt Münster angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt
Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:“

Hinweistext 4c

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche gültige grüne Plakette für dieses Fahrzeug sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war. Die Kennzeichen auf der Umweltplakette und dem Kennzeichen stimmen nicht überein.

Von der Erstattung einer Anzeige wird in diesem Einzelfall ausnahmsweise abgesehen.

In Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die gültige Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt
Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:“

3.5 Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“

Das Verkehrsverbot zum VZ 250 StVO ist im § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 26 und Nr. 28, Spalte 3 der Straßenverkehrsordnung geregelt:

Das Verkehrszeichen 250 StVO untersagt die Verkehrsteilnahme ganz oder teilweise mit dem angegebenen Inhalt.

Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 StVO auch nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh.

a) Allgemeines:

- Auch parkende Fahrzeuge nehmen am Verkehr teil (Verkehrsteilnahme). Das Sperrzeichen erstreckt sich sowohl auf den fließenden Verkehr (Einfahrtsverbot) als auch auf den ruhenden Verkehr (Parkverbot). Es hat somit auch die Wirkung eines Parkverbotes, soweit die gesperrten Flächen nur verbotswidrig erreicht werden können.
- Der gesperrte Raum erstreckt sich auch auf alle Abzweigungen, die nur von der gesperrten Straße erreicht werden können.
- Durch Verkehrszeichen gleicher Art mit Sinnbildern (§ 39 Abs. 7 StVO) können andere Verkehrsarten verboten werden
- Durch Zusatzzeichen kann das Verbot der Verkehrsteilnahme eingeschränkt werden:
 - o Zeitliche Beschränkung. Fahrzeuge müssen zu Beginn der allgemeinen Sperrfrist den gesperrten Bereich wieder verlassen.
 - o Durch Zusatzzeichen können bestimmte Verkehrsarten (auch zeitlich befristet) freigegeben sein (Lieferverkehr, Anlieger, landwirtschaftlicher Verkehr etc.).

b) Ahndung:

Der Verstoß gegen die durch das Vorschriftzeichen 250 StVO getroffene Anordnung ist nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO i. V. m § 24 StVG eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit.

Verfahrensweise der Verkehrsüberwachung:

- Während der Sperrzeiten ist eine Überwachung ohne Einschränkung möglich.
- Ist der Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten freigegeben, kann die Überwachung unter Beachtung von Ladetätigkeiten (Überwachungszeit von mind. 10 Minuten) erfolgen.
- Ist durch Zusatzzeichen „Anlieger“ oder „Anliegerverkehr frei“ dieser Verkehr ausgenommen, muss durch konkrete Ermittlungen vor Ort festgestellt werden, dass die Ausnahme nicht vorliegt.

c) Tatbestände:

141166 (20 €) 141.3 BKatV

„Sie benutzen mit einem Kraftfahrzeug den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 gesperrt war.“

141106 (30 €) 144 BKatV

„Sie parkten in einem Fußgängerbereich“ (VZ 239/242)

141107 (35 €) 144.1BKatV

- und behinderten dadurch Andere + *Konkretisierung erforderlich*

141109 (35 €) 144.2 BKatV

„Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Fußgängerbereich“. (VZ 239/242)

3.6 Ausdruck der schriftlichen Verwarnungen

Die Bediener-Software für das MDE-Gerät und die hierzu ergangenen Weisungen sind zu beachten.

Beim Ausdruck der schriftlichen Verwarnungen ist darauf zu achten, dass die Daten lesbar sind.

Ist es nicht möglich, die Verwarnung vor Ort auszuhändigen bzw. am Fahrzeug zu befestigen, ist ein Aktenvermerk zum Sachverhalt und soweit möglich mit den Personalien zu erstellen.

Bei der Eingabe von Tatbestandskennziffern sind alle Tatbestände aufzuführen. Das Programm setzt von sich aus den mit dem höchsten Verwarnungsgeld behafteten Tatbestand an die erste Stelle.

3.7 Ablehnen der Verwarnung / Anzeigenverfahren und Feststellung der Identität

Wird die Annahme der Verwarnung verweigert oder kommt es zu Diskussionen vor Ort, ist die Identität des Fahrers festzustellen. Die Ermächtigung zur Personalienfeststellung ergibt sich aus §§ 111 / 46 OWiG i. V. m. § 163 b StPO bzw. aus §§ 1,14,24 OBG i. V. m. § 12 PoLG. Auf deeskalierendes Verhalten ist hier besonders zu achten.

Eine Ordnungswidrigkeitsanzeige ist bei **Mehrfachtätern** zu erstatten. Eine Anzeige ist auch bei Tatbeständen, die ausdrücklich von der Erteilung einer Verwarnung ausgenommen wurden, z.B. Verstoß gegen § 111 OWiG - Verweigerung der Personalien, zu erstatten.

3.8 Rücknahme von Verwarnungsverfahren

Die VÜK sind berechtigt und verpflichtet, Verwarnungen vor Ort zurückzunehmen, wenn sich nach pflichtgemäßem Ermessen hierfür Gründe (Rechtfertigungsgründe im Sinne des OWiG) ergeben. Wegen des hohen Qualitätsstandards sind die Rücknahmen bereits ausgesprochener Verwarnungen jedoch auf absolute Ausnahmefälle zu begrenzen.

Der/die 1. VÜK ist über jeden Rücknahmefall zu informieren. Die im MDE-Gerät erfasste Verwarnung ist auf „**ungültig**“ zu setzen.

Soll statt einer Rücknahme eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen werden, trifft die Entscheidung nur die Einsatzleitstelle (siehe Punkt 2.2).

3.9 Erhöhen des Verwarnungsgeldes

Behandlung von ungültigen Verfahren / ungültige Verfahren

Erhöhung des Verwarnungsgeldes:

Erhöht sich das Verwarnungsgeld aufgrund der Dauer des ordnungswidrigen Tatbestandes oder wird nachträglich eine Behinderung festgestellt, so ist die zuvor ausgestellte Verwarnung zu entfernen und eine neue Verwarnung mit der neuen Tatbestandsnummer an der Windschutzscheibe zu befestigen. Die Tatbestände und Ortsangaben sind beizubehalten. Es sollten die Ventilstellungen der Beifahrerseite oder alle 4 Ventilstellungen aufgeführt werden.

Wird aufgrund der im MDE gespeicherten Daten festgestellt, dass wegen dieser Ordnungswidrigkeit bereits eine Verwarnung erteilt wurde, und ist der Verwarnungsgeldvordruck nicht mehr am Fahrzeug, so ist bei unveränderten Merkmalen und Daten eine **völlig neue** Verwarnung unter Zugrundelegung des Gesamtzeitraumes zu erteilen.

3.10 Kommunikation

Die übliche Kommunikation in der Verkehrsüberwachung findet per Funk statt. Außerhalb der Dienstzeiten der Einsatzleitstelle kommen auch Handys in Betracht. Die Einsatzleitstelle kann für Einzelfälle andere Anordnungen treffen.

Für den **Funkverkehr** gelten folgende Grundsätze:

- strenge Funkdisziplin halten,
- keine Privatgespräche führen,
- deutlich und nicht zu schnell sprechen,
- Zahlen unverwechselbar aussprechen und vom Gegensprecher bestätigen lassen,
- Eigennamen und schwer verständliche Worte ggf. buchstabieren,
- Daten sind so zur Zentrale durchzugeben, dass sie von unbeteiligten Passanten **nach Möglichkeit** nicht mitgehört werden können.

Der Sprechfunkverkehr wird durch den Anruf eröffnet. Er besteht aus:

- dem Rufnamen/ - zeichen der Gegenstelle
- dem Wort „**hier**“ – dem eigenen Rufnamen/- zeichen
- die Aufforderung „**kommen**“

Beispiel:

„OWi-Zentrale, hier OWi-1, kommen“ „Hier OWi-Zentrale, kommen.“

Danach ist mit der Durchgabe von Informationen zu beginnen. Das Gespräch wird mit dem Wort „Ende“ abgeschlossen.

Die Funkanlagen sind während der gesamten Arbeitszeit empfangsbereit zu halten.

3.11 Barzahlungen

Barzahlungen zu Verwarnungen oder Verwaltungsgebühren werden nur in Fällen entgegengenommen, in denen die Nichtzahlung droht, weil der Betroffene von Vollstreckungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, z.B. bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben. Es ist eine Quittung mit dem Betrag und der Vorgangsnummer auszustellen. Die Abgabe des Geldes erfolgt ab sofort bei einer/m 1. SB in der Leitstelle, die/der dann die Einzahlung bei einem Mitarbeiter der Bußgeldstelle vornimmt.

Der Block mit den nummerierten Quittungen ist sicher zu verwahren und im Dienst ständig mitzuführen. Die Durchschrift verbleibt zum Nachweis der Einnahmen grundsätzlich im Block. Sie wird von einem Mitarbeiter der Leitstelle bei Abgabe des Bargeldes gegengezeichnet. Ungültige Quittungen verbleiben **mit** dem Original ebenfalls im Block.

3.12 Fotodokumentation bei Verwarnungsverfahren

Zu Verwarnungsvorgängen/Abschleppvorgängen werden mit den MDE-Geräten Fotos gefertigt. Einem Vorgang können technisch bedingt nur 4 Fotos direkt zugeordnet werden. Werden mehr Fotos gefertigt, sind diese nicht verloren, sie werden anderweitig gespeichert.

Sind mehr als 4 Fotos vorhanden, ist in den MDE-Geräten unter Bemerkungen/Hinweis darauf zu verweisen. In Einspruchsverfahren kann dann die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter erkennen, dass mehr als 4 Fotos vorliegen und diese wenn nötig selbst ausdrucken.

4. Allgemeines

4.1 Ausüben des Verkehrsüberwachungsdienstes

Die Dienstzeit inkl. der Pausenregelung richtet sich nach dem geltenden Dienstplan. Die Dienstpläne sind unterteilt in Sommer- und Winterdienstplan und als **Anlage 05** dieser Arbeitsanweisung beigelegt. Neben den regulären Dienstzeiten erfolgen jährlich wiederkehrende Sonderdienste an Wochenenden und Feiertagen wie:

Promenadenflohmärkte, privat veranstaltete Floh- und Trödelmärkte, Send, Weihnachtsmärkte, Münsterland Giro, Münster Marathon, Spiele des SC Preußen, Stadtfest, Montgolfiade. Bei Sonderveranstaltungen (Besondere Feste, Demonstrationen etc.) kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung Dienst zu leisten sein.

Dienstantritt und -ende sind im Dienstgebäude. Die Abwesenheit zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Beschaffung von Dienstkleidung oder aus privaten Gründen ist in der Abwesenheitsliste der Fachstelle einzutragen. Wenn ein Mitarbeiter außerhalb des Dienstgebäudes an der Nieberdingstraße 30 und abweichend vom Turnusplan (Anlage 5) seine Pause nimmt, hat er sich zu Beginn der Pause und nach Beendigung der Pause an der Leitstelle an-/ bzw. abzumelden.

Die Rückkehr in das Dienstgebäude erfolgt **frühestens 15 Minuten vor** Dienstende.

Die zugewiesenen Straßen sind gemäß der Weisung der 1. VÜK während der durch Dienstplan geregelten Überwachungszeit durch Kontrollgänge ständig auf verbotswidrig haltende und parkende Kraftfahrzeuge hin zu überwachen. Bei Bereichswechsel geben die 1. VÜK die festgestellten Besonderheiten des Bereiches untereinander weiter und informieren die Mitarbeiter/innen.

Die Überwachungstätigkeit richtet sich nach den täglichen Einsatzplänen. Abweichungen sind aufgrund von Anweisungen der 1. VÜK, der Einsatzleitstelle oder der Fachstellenleitung zulässig. Es können Einsatzschwerpunkte gebildet werden, die eine engmaschigere Überwachung erforderlich machen, wie z.B. in der Windthorststraße oder am Harsewinkelplatz.

Der pflichtgemäße Ermessensspielraum bei der Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten bezieht sich lediglich auf die Entscheidung in Einzelfällen. Auf Punkt 3.8 der Arbeitsanweisung wird verwiesen.

Die Verkehrsüberwachungskräfte sind nicht berechtigt, bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Zustimmung der Einsatzleitstelle, der Fachstellenleitung oder der Abteilungsleitung zu dulden. Im Überwachungsgebiet gibt es also die Verpflichtung, Verwarnungen auszusprechen.

Auf dem Weg in das Überwachungsgebiet und zurück sind gravierende Ordnungswidrigkeiten (Behinderungen, Gefährdungen) zu ahnden, sofern die reguläre Verkehrsüberwachungskraft nicht kurzfristig am Einsatzort erscheinen kann. Die Kontrolle der zugewiesenen Straßen hat so zu erfolgen, dass sie für die Verkehrsteilnehmer/innen nicht berechenbar ist.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind besonders zu berücksichtigen.

Die VÜK sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der 1. VÜK oder eines höheren Vorgesetzten von dem für sie vorgesehenen Einsatzplan abzuweichen.

Ist ein Einschreiten aufgrund fehlender oder mangelhafter Beschilderung oder Markierung nicht möglich oder bestehen Bedenken, ist unverzüglich die Fachstelle Straßenverkehrsbehörde über die Einsatzleitstelle bzw. die Fachstellenleitung zu informieren. Von Verwarnungen ist bis zur Klärung abzusehen.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind besonders zu berücksichtigen.

Die Vorbereitung des Dienstes umfasst neben dem Umziehen die Funktionsprüfung des PDA, die Kontrolle des Tagesdatums und der Uhrzeit des Gerätes.

Der Transport und die Bedienung des PDA sind sorgfältig vorzunehmen. Besonders bei Regen sind sie, soweit möglich, vor direkten Witterungseinflüssen zu schützen.

Bei Dienstende sind die Geräte zur Datenübertragung auf die Übergabestation aufzulegen und nach Beendigung der Datenübertragung an die Ladegeräte anzuschließen.

Der Dienst ist in einheitlicher Uniform auszuführen. Zur Ausrüstung gehören:

- Dienstblouson mit festgelegter Veredelung und Beschriftung
- Winterparka, auf Anforderung
- Softshelljacke mit festgelegter Veredelung und Beschriftung
- Sommerhose, Winterhose
- Hemd, langarm/kurzarm
- Krawatte
- Schuhwerk
- Strickjacke
- Rolli
- Regenbekleidung

- Handschuhe, die in festgelegten Abständen oder nach Bedarf erneuert werden
- Wintermütze mit Beschriftung ORDNUNGSAMT

Das exakte Tragen der Dienstkleidung ist Pflicht. Eine Krawatte darf nur beim bloßen Tragen des Kurzarmhemdes weggelassen werden. Ist das Kurzarmhemd nicht erkennbar, ist eine Krawatte zu tragen. Anlässlich besonderer Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) kann nach Entscheidung der Einsatzleitung eine identische Dienstkleidung für die gesamte Verkehrsüberwachung angeordnet werden. Es ist zwingend auf eine korrekte äußere Gesamterscheinung zu achten.

4.2 Stellungnahmen zu Verwarnungsverfahren

Sofern durch die Bußgeldstelle Stellungnahmen zu Verwarnungsverfahren angefordert werden, sind diese schriftlich abzugeben.

Das Anlegen eigener Vorgänge zu Verwarnungsverfahren (Kopien von Abschleppvorgängen, Stellungnahmen etc.) ist nicht erforderlich. In der Stellungnahme ist konkret auf die Äußerung bzw. auf die komplette Beschilderung einzugehen. In die Stellungnahmen gehören persönliche Wertungen, z.B. über die Deutlichkeit einer Verkehrsregelung, nicht hinein.

4.3 Wegezeiten

Wegezeiten sind zu minimieren. In der Regel ist das Fahrrad zu benutzen, um auch während des Dienstes die Einsatzorte ohne größere Zeitverluste wechseln zu können. Pro Gruppe sind zwei E-Bikes angeschafft worden, deren Einsatz in den einzelnen Gruppen festgelegt wird. Die Überwachungsräume Innenstadt und Hansaviertel werden grundsätzlich zunächst ohne Einsatz der E-Bikes angefahren.

5. Vertretung, Urlaub, Freizeitausgleich

5.1 Vertretung der 1. VÜK untereinander

Urlaub ist so zu nehmen, dass mindestens die Hälfte der 1. VÜK im Dienst ist. Die Vertretung übernimmt der 1. VÜK des im Uhrzeigersinn rechts von dem zu Vertretenden gelegenen Bereiches. Dies gilt auch für die Vertretung im Krankheitsfall.

5.2 Urlaub und Freizeitausgleich der VÜK

Die VÜK, die in einer Überwachungsgruppe zusammengefasst sind, nehmen Urlaub und Freizeitausgleich in gegenseitiger Absprache, damit die Überwachung in jedem Bereich während der gesamten täglichen Dienstzeit gewährleistet bleibt. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Einsatzleitstelle/1. SB VÜK.

5.3 Regelungen für die Zusammenarbeit der Verkehrsüberwachung und dem Kommunalen Ordnungsdienst

Folgender Auszug aus der Arbeitsanweisung des Kommunalen Ordnungsdienstes hat auch direkte Auswirkung auf die Verkehrsüberwachung und ist daher zu beachten: Während der **Kerndienstzeiten** der VÜK übernimmt der KOD innerhalb des Rings nur schwerwiegende Parkverstöße oder agiert bei der nicht zeitnahen Verfügbarkeit der

VÜK. Dies erfolgt nur nach vorheriger Absprache, entweder mit der Einsatzleitstelle oder mit einer 1. VÜK über Handy 1.

Dabei gilt immer der Leitsatz „**Qualität steht vor Quantität**“.

Bei **nicht eindeutigen Sachverhalten** in der Verkehrsüberwachung trifft der KOD eine Entscheidung nach Rücksprache mit einem Vertreter der VÜK. Nur so ist gewährleistet, dass die Verwarnung korrekt nach der aktuellen Arbeitsanweisung für die Verkehrsüberwachung ausgesprochen wird.

Es kann jedoch **Sonderfälle** geben, die sich mit dieser Mitteilung nicht bearbeiten lassen. In solchen Fällen wird eine konstruktive Zusammenarbeit aller Kollegen/innen auf gleicher Augenhöhe erwartet. Es ist eine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen.

5.4 Erreichbarkeit der VÜK nach Dienstende der Einsatzleitstelle

Ein Mitarbeiter der Leitstelle nimmt die Umschaltung der Telefonnummer **492-1111** auf den Spätdienst des KOD vor. Unter dieser Nummer laufen alle Anrufe auf, auch die den ruhenden Verkehr betreffen.

Um Übermittlungsfehler zu vermeiden und Abläufe der VÜK im Spätdienst besser planen zu können, wird Personen, die ein verkehrsrechtliches Anliegen haben, vom KOD in solchen Fällen die Telefonnummer **492-3298** weiter gegeben. Diese Nummer ist auf das Diensthandy des VÜK Spätdienstes geschaltet. Bei Dienstschluss der Leitstellenmitarbeiter wird die Telefonnummer **492-3298** auf das Handy 15, umgeleitet. An Samstagen erfolgt die Umstellung auf das Handy 1.

Wird die 492-1111 in einer Angelegenheit die Überwachung des ruhenden Verkehrs betreffend angerufen, bittet der KOD den/die Anrufer/in sich unmittelbar an diese Telefonnummer zu wenden, um den Sachverhalt mit der diensthabenden Verkehrsüberwachungskraft **direkt** besprechen zu können. Diese kann dann mit der Person das Problem erörtern und das weitere Vorgehen festlegen. Kommt der/die Anrufer/in der Bitte des KOD nach, ist die Angelegenheit für den KOD erledigt. Wenn nicht, informiert der KOD die VÜK wie bisher. Bei Dienstende nimmt diese die Umleitung der Nummer 492-3298 (Telefon Leitstelle Ritter) zurück und informiert den KOD über das Ende der Erreichbarkeit. Der KOD überprüft die Erreichbarkeit der VÜK über die 492-3298 durch Anruf.

III. Abschleppmaßnahmen

Abschleppvoraussetzungen

Abschleppfälle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer/innen dar. Sie sind daher auf ein Minimum zu begrenzen.

Das Abschleppen (Versetzen oder Sicherstellen) eines Fahrzeuges ordnet die VÜK stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Umstände jedes Einzelfalles an. Bei Besonderheiten entscheiden die 1. VÜK.

Zur **Beendigung der schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit** sind, **zusätzlich** zu der Verwarnung mit Verwarnungsgeld, die Fahrzeuge in folgenden Fällen abzuschleppen:

- Parken auf einem Fußgängerüberweg, wenn dieser nicht mehr benutzt werden kann.

- Parken in Bushaltstellen und Buswendebereichen, wenn die An- und Abfahrt von Bussen bzw. das Ein- und Aussteigen der Benutzer/-innen erheblich behindert wird.
- Halten und Parken im absoluten Haltverbot bei konkreten und erheblichen Behinderungen.
- Parken auf Behindertenparkplätzen
Liegt jedoch ein Ausweis des Versorgungsamtes ohne den Zusatz „a G, aussergewöhnliche Gehbehinderung“, „B, blind“, „H“, hilflos, oder eine Parkberechtigung nach der sogenannten „AG-Light-Regelung“ aus, ist nicht abzuschleppen, sondern nur mit Verwarnungsgeld zu verwarnen.
- Wird ein personenbezogener/nummerierter Behindertenparkplatz durch ein fremdes Fahrzeug genutzt, ist grundsätzlich nach Arbeitsanweisung abzuschleppen.
- Liegt der Behindertenparkplatz in Verlängerung eines PSA-Bereichs, und liegt ein gültiger Parkschein mit einer Restgültigkeit von nicht mehr als 10 Minuten im Fahrzeug, ist frühestens 10 Minuten nach Ablauf der Parkzeit eine Abschleppmaßnahme einzuleiten. Dieser Zeitraum ist zur Halter-/Fahrerfeststellung zu nutzen.
- Parken an engen Straßenstellen bei konkreter Blockade der Straße und einer bleibenden Durchfahrtsbreite von weniger als 3,05 m.
- Parken im zeitlich begrenzten Verkehrszeichen 283 für Müllfahrzeuge / Fahrzeuge der Stadtreinigung / Umzugswagen und sich abzeichnender konkreter Behinderung.
- Parken in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- Parken im sog. 5-Meter-Bereich und vor Bordsteinabsenkungen mit erheblichen Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer/-innen und nur dann, wenn eine Freigabe als Einzelfallentscheidung durch den/die 1.SB VÜK vorliegt.
- Verstoß gegen § 1 StVO / Auffangtatbestand 101106 bei dem Vorliegen einer konkreten Behinderung. Die Behinderung muss so konkret sein, dass durch die Verwarnung allein kein ordnungsgemäßer Zustand erreicht werden kann. Es erfolgt eine vorherige Absprache mit der 1. VÜK.
- Ist das mobil aufgestellte VZ 283 erkennbar mit der Absicht der Verkehrslenkung (z.B. zur Umleitung des Busverkehrs oder Ein- und Ausfahrtsmöglichkeiten sichergestellt werden müssen) aufgestellt worden, ist auch ohne besondere Anforderung zu verwarnen und nach Rücksprache mit der Leitstelle abzuschleppen.

a) Abschleppen nach 20.00 Uhr

Nach 20.00 Uhr dürfen in begründeten Ausnahmefällen Abschleppmaßnahmen ausgeführt werden. Der Ausnahmefall ist stets schriftlich zu begründen. In der Begründung muss erkennbar sein, warum trotz der fortgeschrittenen Tageszeit eine Abschleppmaßnahme verhältnismäßig war. Die Begründung ist dem Abschleppprotokoll beizufügen.

b) Abschleppen bei Baustellen / Umzügen / Straßenunterhaltungsarbeiten

Abschleppmaßnahmen werden nur dann ausgeführt, wenn ein Fahrzeug mindestens drei volle Kalendertage in der beweglich aufgestellten Haltverbotsstrecke gestanden hat (Der Tag der Aufstellung zählt nicht mit. Abschleppmaßnahme erst mit Beginn des 4. Tages). Zur größtmöglichen Beweissicherheit sind daher Datum und Uhrzeit der Aufstellung zu notieren. Diese 4-Tages-Frist orientiert sich an der verstärkt zugunsten der Verkehrsteilnehmer geltenden Rechtsprechung (VGH Mannheim, 2007 und München, 2008). Sie ist rechtssicher und macht das Ausrechnen von Stunden überflüssig. Die Frist gilt für Fahrzeuge, die vor Aufstellung der Schilder an der

entsprechenden Stelle gestanden haben. Bei Fahrzeugen, die erst nachträglich in der Haltverbotszone geparkt wurden, gibt es keine Fristbegrenzung, da hier die Schilder bereits zu sehen waren. Beschilderungen müssen den Vorgaben der StVO entsprechen.

Beispiel:

Aufstellung der Halteverbotszeichen: Montag, 05.01., 07.30 h

Beginn des 4. Tages: Freitag, 09.01.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2016 die sog. Pflicht zur Umschau in Bezug auf mobil aufgestellte VZ 283 wie folgt umrissen:

Die Beschilderung muss so aufgestellt sein, dass „ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann“, dass es ein Verbot gibt.

Der Autofahrer müsse nicht aktiv nach Verbotsschildern suchen, wenn er dafür keinen Anlass habe. Wären zu niedrig oder parallel zur Fahrbahn Schilder aufgestellt und somit leicht zu übersehen, sei der Fahrer „entlastet“.

Die Fotodokumentation zu einem Abschleppfall muss also eindeutig ergeben, dass die vorhandene Beschilderung durch einfache Umschau erkennbar war.

Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass

- die Haltverbotsschilder deutlich sichtbar waren und sind.
- die Haltverbotsschilder innerhalb der Baustelle drei volle Kalendertage nicht mehr bewegt wurden.
- ein verantwortlicher Bauführer an der Baustelle anzutreffen ist, der Name, Vorname und seine Dienstadresse angibt. Die Angaben sind schriftlich zu dokumentieren.
- der verantwortliche Bauführer darüber hinaus bereit ist, die Angaben im Bedarfsfall vor Gericht zu bezeugen.
- bei einer besonderen Dringlichkeit die Abschleppmaßnahme erst 15 Minuten vor Eintreffen der Lieferfahrzeuge und nach erfolgter genauer Absprache mit dem Bauführer eingeleitet werden kann.
- die Haltverbotsschilder auf der richtigen Fahrbahnseite mit korrektem Anfangs- und Endpunkten ausgewiesen sind. Bei längeren Baustrecken ist auf ausreichende Wiederholungszeichen zu achten.
- die Bedingungen der Genehmigungen **exakt** erfüllt sind. Es ist unverzichtbar, die Genehmigung genau zu prüfen. Kann eine Genehmigung nicht vorgelegt werden, darf nicht abgeschleppt werden. Hier ist dann auf privatrechtliche Möglichkeiten zu verweisen.

Da immer mehr Firmen versuchen, den Service des Ordnungsamtes ohne eine zuvor eingeholte gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung in Anspruch zu nehmen, gilt folgende Regelung:

Kann die VÜK vor Ort bei Umzügen, der Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen keine gültige schriftliche Ausnahmegenehmigung der Stadt Münster vorgelegt werden, erfolgt **kein Service**. Mündlich ausgegebene Genehmigungen werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Einsatzleitstelle akzeptiert.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist ein sog. **Lichtraumprofil** von 2,00 m auf Gehwegen und 2,25 m auf/neben Radwegen bei mobil aufgestellten VZ 283 vorgeschrieben. Eine Unterschreitung dieser Höhe hat auf die Wirksamkeit des

Haltverbots keinen Einfluss und schränkt somit die Möglichkeit, Verwarnungen auszusprechen und Abschleppmaßnahmen einzuleiten, nicht ein. Nur wenn im Rahmen der allgemeinen Umschauptpflicht für die Kfz-Fahrer keine Beschilderung erkennbar ist, weil sie z. B. niedriger ist als ein durchschnittlicher PKW, kann nicht eingeschritten werden.

c) Feststellen von Fahrzeughaltern oder -führern

Ergibt sich der/die Halter/-in oder Fahrer/-in aus der Beschriftung des Fahrzeuges oder aus anderen Anhaltspunkten, ist er/sie mündlich (z. B. Anschellen) oder unter Einschaltung der Zentrale fernmündlich aufzufordern, das Fahrzeug unverzüglich aus der Verbotszone zu entfernen.

Die Vorgehensweise für das Abschleppen ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge ist darauf ausgerichtet, Abschleppmaßnahmen möglichst zu vermeiden. In den Fällen, in denen der Verursacher vor Beauftragung des Abschleppunternehmers festgestellt werden kann, entfällt die Zahlung der Verwaltungsgebühr. Diese wird erst mit der Beauftragung des Abschleppunternehmens fällig.

Die Bemühungen, eine Behinderung durch den Verursacher selbst beheben zu lassen, dürfen einen voraussichtlichen zeitlichen Rahmen von 10 Minuten nicht überschreiten. Die geänderten Zulassungskriterien machen eine Halterabfrage in Verbindung mit einer Melderegisterabfrage nötig, soweit dies personell und zeitlich möglich ist. Jede Abweichung von diesem Standard ist zu dokumentieren.

Rechtslage

Die VÜK müssen zwar versuchen, den/die Verursacher/in zu erreichen, jedoch ist anerkannt, dass der Aufwand, den die Verwaltungsbehörde dafür zu leisten hat, begrenzt ist. Andererseits gilt, dass die Zahlung der Gebühr für den/die Verursacher/in erst dann entsteht, wenn ein Abschleppunternehmen bereits beauftragt wurde. Auch bei einem „verhinderten“ Abschleppfall fällt erheblicher Verwaltungsaufwand an, der für die Behörde Kosten verursacht.

d) Umsetzung

10 Minuten nach Feststellung einer Gefahr/Störung oder der Prognose, dass der/die Verursacher/in die Gefahr/Störung nicht sofort selbst beseitigen kann, wird das Abschleppunternehmen wie üblich angefordert und das Abschleppprotokoll ausgefüllt. Eine längere Wartezeit würde auch die Notwendigkeit der Abschleppmaßnahme in Frage stellen, da eine Duldung der Fortdauer der Ordnungswidrigkeit für einen längeren Zeitraum einer Abschleppmaßnahme nach

§ 14 OBG entgegenstehen könnte. Damit könnte die Erforderlichkeit/Rechtmäßigkeit der Abschleppmaßnahme in Frage gestellt sein.

Die Beauftragung eines Abschleppunternehmens steht einem weiteren Bemühen zur Beendigung der Ordnungswidrigkeit auf andere Weise nicht entgegen.

Bei Gefahr im Verzuge (es muss sofort gehandelt werden) ist eine Suche nach dem/der Verursacher/in nicht erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn es für die VÜK keine Möglichkeit gibt, Erkenntnisse über die verursachende Person zu erhalten (z.B. Funkzentrale nicht besetzt).

e) Beweissicherung Allgemeines

Zur Beweissicherung sind Fotos anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen wird zusätzlich eine Skizze erstellt (mit Entfernungsangaben etc.). Behinderungen oder

Gefährdungen müssen aus den Angaben des Abschleppprotokolls **lückenlos und nachvollziehbar** hervorgehen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Abschleppsituation vollständig aus den Angaben des Protokolls und den Fotos ergibt. In der Rubrik „Beschädigungen“ sind nur deutlich erkennbare Beschädigungen einzutragen. Für Kleinstbeschädigungen, wie z. B. Minikratzer, kann der Hinweis „Alltagsgebrauchsspuren“ mit Angaben des betroffenen Kfz-Teils verwendet werden. Soweit eine Erfassung von Daten mit dem PDA nicht möglich ist, muss ein gesonderter Aktenvermerk zum Abschleppvorgang angelegt werden.

Beweisfotos bei Dunkelheit

Die Qualität der Fotos ist bei Abschleppmaßnahmen während der Dunkelheit in vielen Fällen nicht ausreichend, um die Umstände, die zur Abschleppmaßnahme geführt haben, deutlich herauszustellen. Gegebenenfalls ist eine Skizze zu erstellen, die die Umstände klar erkennen lässt. Im Abschleppprotokoll ist zu vermerken, warum keine Fotos gemacht werden konnten.

f) Beweissicherung speziell bei Baumaßnahmen und Umzügen

Bei Abschleppmaßnahmen aus Anlass von Bauarbeiten und Umzügen ist besondere Sorgfalt bei der Erstellung des Protokolls erforderlich.

Der Bauführer bzw. der Verantwortliche für den Umzug ist darauf hinzuweisen, dass er bezeugen können muss, dass das Halteverbot bereits mindestens 3 volle Kalendertage vor der geplanten Abschleppmaßnahme an **dieser** Stelle stand. (Siehe auch Ziffer III. 1.2)

Auf dem Abschleppprotokoll hat der Bauführer bzw. der Verantwortliche für den Umzug die Richtigkeit seiner Angaben durch seine Unterschrift zu bezeugen. Dazu hat sich der Verantwortliche, soweit er nicht von Person bekannt ist, auszuweisen. Ist er hierzu nicht bereit/in der Lage oder sind die Angaben nicht glaubhaft, darf eine Abschleppmaßnahme durch die Stadt nicht ausgeführt werden, da diese einer gerichtlichen Prüfung möglicherweise nicht standhielte.

g) Abbruch / Vollzug des Abschleppvorgangs

Die Abschleppmaßnahme darf im Einzelfall nicht weiter vollzogen werden, wenn der/die Halter/-in oder Fahrer/-in eintrifft. In diesem Fall **sind die Personalien festzustellen**. Er/Sie ist über das angeordnete Abschleppen und die Gründe dafür zu unterrichten. Es ist darüber zu informieren, dass trotz des abgebrochenen Abschleppvorganges Kosten und Gebühren (für die sog. Leerfahrt) anfallen werden. Handelt es sich hierbei um ein ausländisches Fahrzeug, und der Fahrer hat keine angemeldete Wohnung in Deutschland, werden alle anfallenden Kosten vor Ort in bar kassiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Abschleppvorgang fortgesetzt und das Fahrzeug sichergestellt.

h) Sicherstellen oder Umsetzen/Versetzen eines Fahrzeuges

Das sichergestellte Fahrzeug wird zum Verwahrungsort des beauftragten Abschleppunternehmens gebracht und dort verwahrt. Nur wenn **in Sichtweite** des verbotswidrig genutzten Abstellortes eine **geeignete und zulässige** Einstellfläche vorhanden ist, darf die VÜK anordnen, dass das Fahrzeug dorthin versetzt wird. **In Sichtweite** steht ein Kfz nur, wenn in 5-10 m Entfernung ein Parkplatz vorliegt. Bei offensichtlicher Sichtbarkeit kann auch eine geringfügig weitere Entfernung akzeptiert werden, jedoch nur bis max. 25 m. Ist nicht eindeutig klar, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Fahrzeug stets abzuschleppen und beim Abschleppunternehmen

verwahren zu lassen. Ausländische Fahrzeuge werden nicht versetzt, sondern immer abgeschleppt und sichergestellt.

i) Verbleib der Abschleppprotokolle

Dem Mitarbeiter des beauftragten Abschleppunternehmens ist eine Ausfertigung des Protokolls, nachdem er es gegengezeichnet hat, zu übergeben. Ein weiterer Ausdruck ist in der Einsatzleitstelle abzugeben. Von dort wird er an die Bußgeldstelle weiter geleitet.

j) Abgemeldete/stillgelegte Fahrzeuge oder Fahrzeuge ohne Nummernschild im öffentlichen Verkehrsraum

Abgemeldete Fahrzeuge werden mit dem MDE-Gerät unter Mitteilungen erfasst. Dazu gehört auch die entsprechende Fotodokumentation. Als Kennwort wird „abgemeldetes Fahrzeug“ oder „Schrottfahrzeug“ eingegeben und an die Adresse 32.21.1207 (Frau Kling) oder 32.21.1115 (Frau Mombaur) in der Bußgeldstelle geschickt. Die Bußgeldstelle kann dann die einzelnen Vorgänge herausziehen und den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen zuweisen.

Entsprechend der Vorgehensweise bei Kfz werden **auch Roller**, die hier gemeldet werden, zunächst mit dem MDE-Gerät erfasst und die Situation vor Ort dokumentiert (Fotos). Wenn kein Nummernschild mehr vorhanden ist, ist die ID-Nr. aufzunehmen. Die ID-Nr. ist nur aufzunehmen, wenn dieses mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es muss sich niemand dazu auf den Boden legen.

k) Defekte Fahrzeuge

Die Abschleppordnung gilt auch für Fahrzeuge mit Hinweisen auf technische Defekte (**liegengebliebene Fahrzeuge**). Wenn keine unmittelbare Gefährdung oder Behinderung vorliegt, ist eine Wartezeit von mindestens **einem Tag** (24 Stunden) nach Feststellung der Ordnungswidrigkeit bis zum Abschleppen einzuhalten.

IV. Anlagen

- Anlage 01 bis 04 Muster der Zusatzhinweise gemäß Ziffer II.2.2
- Anlage 05 Dienstpläne zu Ziffer II.4.1.
- Anlage 06 Mobilitätskonzept
- Anlage 07 Hinweiszettel „Umweltzone“
- Anlage 08 Bergstraße
- Anlage 09 Domplatz
- Anlage 09a Parkgenehmigung Domplatz / Bereich C
- Anlage 10 Kirchherrengasse
- Anlage 11 Ottostraße
- Anlage 12 Nordstraße
- Anlage 13a Bernhardstraße
- Anlage 13b Schulze-Westerath-Straße
- Anlage 14 Sondergottesdienste / Überwachungszeiten / mehrteilig
- Anlage 15 Spiegelturm
- Anlage 16 Umweltzone
- Anlage 16a Nachweis Befreiung v. d. Umweltplakettenregelung